



**BREMEN  
BREMERHAVEN**  
ZWEI STÄDTE. EIN LAND.

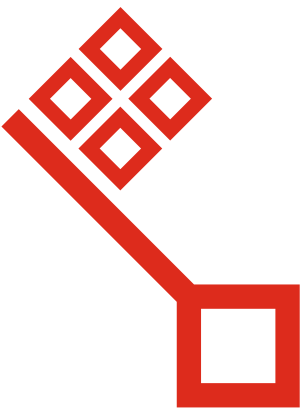
# LEITFADEN FÜR EHRENAMTLICHE RICHTERINNEN UND RICHTER

Ehrenamt mit Verantwortung: Informationen  
über Aufgaben, Rechte und Pflichten

Die Senatorin für  
Justiz und Verfassung



Freie  
Hansestadt  
Bremen





## LIEBE EHRENAMTLICHE RICHTERINNEN UND RICHTER,

Urteile ergehen „Im Namen des Volkes“. Diese Formel ist Ausdruck dafür, dass die Rechtsprechung – wie alle Staatsgewalt – vom Volk ausgeht. Richterinnen und Richter sprechen in diesem Sinne in Vertretung des Souveräns Recht.

Dabei wird die Aufgabe der Rechtsprechung aber nicht nur „stellvertretend“ für das Volk durch Berufsrichterinnen und -richter, sondern auch durch Sie wahrgenommen: durch Menschen, die sich als ehrenamtliche Richterinnen und Richter für unseren Rechtsstaat einsetzen.

Genau dies wird nun Ihre Verantwortung an unseren Verwaltungsgerichten sein – und diese sind nicht nur ein überaus wichtiges Element der rechtsprechenden Gewalt, sondern auch eine besondere Errungenschaft unserer freiheitlichen, demokratischen Grundordnung.

Denn die Hauptaufgabe der Verwaltungsgerichte ist es, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt zu kontrollieren, durch die Rechte der Bürgerinnen und Bürger betroffen sind. Viele verwaltungsgerichtliche Entscheidungen wirken unmittelbar auf grundrechtsrelevante Bereiche ein oder sind aus anderen Gründen von hoher Bedeutung für die Gesellschaft. Es kann sich dabei um große Infrastrukturprojekte, baurechtliche Klagen durch Nachbarn, Verbote von Demonstrationen oder auch um Asylverfahren handeln.

Sie als ehrenamtliche Richterinnen und Richter tragen dabei eine große Verantwortung. Sie haben volles richterliches Stimmrecht und Sie sollen Ihre vielfältigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten, aber auch Ihre allgemeine Lebenserfahrung in die Entscheidungsfindung der Verwaltungsgerichte einbringen. So kann sichergestellt werden, dass die Rechtsprechung ein integraler Teil unserer Gesellschaft bleibt und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit einer unabhängigen und bürgernahen Justiz gewahrt werden kann.

Ihr Amt als ehrenamtliche Richterin oder Richter wird Ihnen durchaus Zeit und Energie abverlangen. Auf der anderen Seite aber werden Sie viele neue Erfahrungen machen und Sie werden sehen, dass unser Rechtsstaat gerade durch den ganz persönlichen Einsatz der und des Einzelnen lebt. Genau für diesen Einsatz danke ich Ihnen von ganzem Herzen und hoffe, dass Ihnen diese Broschüre den Einstieg in ihre ehrenamtliche Richtertätigkeit erleichtert.

Ihre

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Claudia Schilling'.

Dr. Claudia Schilling  
*Senatorin für Justiz und Verfassung*

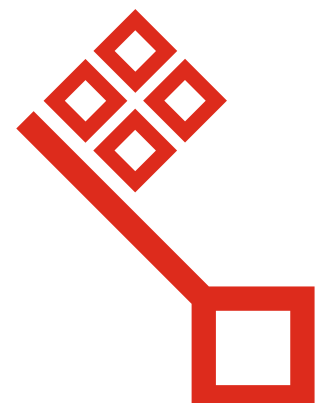




ANNO 1391

## INHALTSVERZEICHNIS

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter .....	4
Beteiligung .....	4
Rechte und Pflichten .....	4
Informations- und Mitwirkungsrechte .....	5
■ Informationsrechte .....	5
■ Mitwirkung an der mündlichen Verhandlung .....	5
■ Mitwirkung an Entscheidungen .....	5
Pflichten .....	6
■ Unparteilichkeit .....	6
■ Beratungsgeheimnis .....	6
■ Vereidigung .....	6
■ Pflicht zur Ausübung des Amtes .....	7
Schutz am Arbeitsplatz .....	7
Entschädigung und Versicherungsschutz .....	7
Vorzeitige Beendigung des Ehrenamtes .....	8
Aufbau und Aufgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeit .....	9
Ablauf des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens .....	10
Die mündliche Verhandlung .....	11
Beratung .....	11
Urteilsverkündung .....	12
Besondere Verfahrensbeendigungen .....	12
Häufig gestellte Fragen .....	13
Weiterführende Informationen .....	16



## **DIE EHRENAMTLICHEN RICHTERINNEN UND RICHTER**

Ergeht ein Urteil „im Namen des Volkes“, so haben daran nicht nur Berufsrichterinnen und -richter mitgewirkt, sondern in bestimmten Fällen auch Bürgerinnen und Bürger ohne juristische Ausbildung. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind das die sogenannten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Das Amt des ehrenamtlichen Richters ist ein besonderes Ehrenamt. Als Laienrichter sollen ehrenamtliche Richter Vermittler zwischen Bevölkerung und Justiz sein. Sie haben damit ein Amt mit großer Bedeutung und Tragweite inne. Ehrenamtliche Richter bringen Wertungen ein, mit denen sich die Berufsrichter in der gemeinsamen Beratung auseinandersetzen müssen. Dies dient der Überprüfung von Rechtsansichten. Außerdem können die Einwände und Fragen der ehrenamtlichen Richter bei der Entscheidungsfindung dazu beitragen, dass die juristische Argumentation und die Beurteilung von Rechtsfragen für einen Laien verständlich dargelegt werden. Dies kann die Überzeugungskraft des Urteils erhöhen. In der mündlichen Verhandlung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens üben sie das Richteramt daher in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus. Sie haben gleichberechtigt über das Schicksal von Menschen mitzuentcheiden. Ehrenamtliche Richter sind also keineswegs nur Beisitzer in Gerichtsverhandlungen – sie sind Richter und tragen damit eine hohe Verantwortung.

### **Beteiligung**

Die gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden den einzelnen Kammern des Verwaltungsgerichts bzw. den Senaten des Oberverwaltungsgerichts zugewiesen. Für jedes Jahr wird durch einen Geschäftsverteilungsplan im Voraus bestimmt, in welcher Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an den Verfahren beteiligt werden. Dabei sollen sie zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr heran-

gezogen werden. Die Beteiligung an den Verfahren der Kammer oder des Senats nach der Hauptliste erfolgt quartalsweise (Sitzungsperiode). Dieses Vorgehen trägt dem im Grundgesetz verankerten Grundsatz des gesetzlichen Richters Rechnung. Niemand darf die Möglichkeit haben, durch Auswahl eines bestimmten Richters den Ausgang eines Verfahrens zu beeinflussen. Der Anspruch auf den gesetzlichen Richter ist von so hoher Bedeutung, dass ein in nicht ordnungsgemäßer Besetzung ergangenes Urteil in der Revisionsinstanz aufgehoben werden kann.

Kann die Verhandlung nicht in der jeweiligen Sitzungsperiode abgeschlossen werden, z.B. weil noch Beweis erhoben werden muss, wird die Hauptverhandlung vertagt und an einem anderen Tag fortgesetzt. Zu diesem Termin verhandelt das Gericht mit denselben ehrenamtlichen Richter.

Ist ein ehrenamtlicher Richter der Hauptliste im Einzelfall verhindert, an der Verhandlung teilzunehmen, z.B. wegen Erkrankung, Urlaubs (jedenfalls in größerer Entfernung vom Gerichtsort) oder Befangenheit, wird ein Vertreter benötigt. Die Heranziehung der Vertreter erfolgt nach einer Vertreterliste, die ebenfalls im Geschäftsverteilungsplan im Voraus für ein Jahr festgelegt ist.

### **Rechte und Pflichten**

Die ehrenamtlichen Richter üben das Richteramt während der mündlichen Verhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht aus wie die Berufsrichter, soweit das Gesetz nichts Anderes regelt. Dies gilt auch bei Entscheidungen, die mit der Urteilsfindung nicht unmittelbar im Zusammenhang stehen. Das bedeutet: Im Laufe der mündlichen Verhandlung hat der ehrenamtliche Richter die gleichen Befugnisse wie die Berufsrichter, es sei denn, es ist ausdrücklich gesetzlich etwas Anderes geregelt. Gibt es keine geschriebene

Rechtsnorm, sind die ehrenamtlichen Richter zu denselben Handlungen befugt, wie die Berufsrichter. Ehrenamtliche Richter genießen außerdem die gleiche Unabhängigkeit wie die Berufsrichter. Sie sind allein an Recht und Gesetz gebunden. Niemand darf ihnen Anweisung geben, wie sie verfahren oder entscheiden sollen.

## Informations- und Mitwirkungsrechte

### ■ Informationsrechte

Um wie die Berufsrichter an der Entscheidung mitwirken zu können ist es wichtig, dass die Berufsrichter die ehrenamtlichen Richter über rechtliche Grundlagen, wie z.B. den Grundsatz, dass von Amts wegen ermittelt werden muss, informieren. Haben die ehrenamtlichen Richter Fragen, so sollten sie keine Scheu haben, diese auch zu stellen. Sie haben Anspruch auf umfassende und verständliche Erklärungen.

Zu Beginn der mündlichen Verhandlung werden alle Beteiligten durch den sogenannten Sachvortrag über den wesentlichen Inhalt der Akten informiert. In aller Regel werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aber bereits unmittelbar vor Beginn der mündlichen Verhandlung in den Grundzügen über den zur Entscheidung stehenden Rechtsstreit in Kenntnis gesetzt. Ehrenamtliche Richter dürfen zudem auch in die Gerichtsakten und die Behördenakten Einsicht nehmen.

### ■ Mitwirkung an der mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Gleichwohl hat er den ehrenamtlichen Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Beteiligten zu stellen. Dabei sollten allerdings nur Fragen zur Sache und weder Suggestivfragen (solche, die den Befragten durch ihre Art und Weise bereits beeinflussen), noch solche gestellt werden, die eine Voreingenommenheit vermuten lassen.

Soweit ehrenamtliche Richter Probleme haben, der mündlichen Verhandlung zu folgen, anderer Auffassung sind als der Vorsitzende oder sonstige Probleme auftreten, haben sie die Möglichkeit, den Vorsitzenden um eine Unterbrechung der Verhandlung zur Beratung zu bitten.

Es kann unter Umständen erforderlich sein, dass die ehrenamtlichen Richter an einem Ortstermin, das heißt einem Termin außerhalb der Räumlichkeiten der Verwaltungsgerichte, teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende (körperliche) Belastbarkeit.

### ■ Mitwirkung an Entscheidungen

Alle Entscheidungen, die aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergehen, wie Urteile, Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 GG (wenn das Gericht Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit einer anzuwendenden Norm hat) oder Einstellungen des Verfahrens, aber auch mit dem Urteil zusammenhängende Entscheidungen, wie z.B. die Kostenentscheidung, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit oder die Zulassung von Rechtsmitteln, werden von den ehrenamtlichen Richtern mitemtschieden. Die Stimme eines ehrenamtlichen Richters hat den gleichen Wert wie die eines Berufsrichters. Ehrenamtliche Richter sind wie Berufsrichter nur dem Gesetz unterworfen. Sie sind in ihrem Richteramt an Weisungen nicht gebunden (Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes, § 45 Abs. 1 Satz 1, § 25 Deutsches Richtergesetz – DRiG –).

Bei Beschlüssen des Gerichts außerhalb der mündlichen Verhandlung, z. B. in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, bei Gerichtsbescheiden sowie an Verfahren, die dem Einzelrichter übertragen sind, wirken ehrenamtliche Richter nicht mit. Insbesondere in Asylsachen entscheiden weitgehend Einzelrichter.



## Pflichten

### ■ Unparteilichkeit

Unparteilichkeit ist die oberste Pflicht der ehrenamtlichen Richter wie der Berufsrichter. Ehrenamtliche Richter dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von der Zuneigung oder der Abneigung gegenüber den Beteiligten beeinflussen lassen. Sie müssen unabhängig von den betroffenen Personen nach bestem Wissen und Gewissen abstimmen. Ehrenamtliche Richter müssen sich daher stets so verhalten, dass keine Zweifel an ihrer Unparteilichkeit aufkommen. Das bedeutet auch, dass sie vor, während und nach der Verhandlung nicht in privaten Kontakt mit den Verfahrensbeteiligten oder ihren Angehörigen treten. Sie dürfen auch nicht den zur Verhandlung stehenden Fall erörtern oder eigenständige Ermittlungen anstrengen. Sollte sich ein ehrenamtlicher Richter nicht frei in seiner Entscheidung oder Einstellung gegenüber einem Beteiligten fühlen, so ist er gehalten, dies dem Gericht mitzuteilen. Dasselbe gilt für alle weiteren Gründe, die Misstrauen gegen die Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit eines ehrenamtlichen Richters begründen könnten. Das Gericht entscheidet dann ohne den ehrenamtlichen Richter darüber, ob dieser weiterhin am Verfahren beteiligt sein kann. Der ehrenamtliche Richter kann zudem aus besonderen Gründen kraft Gesetzes (§ 54 VwGO, § 41 ZPO) von der Mitwirkung in einzelnen Verfahren ausgeschlossen sein (z.B. wenn in der Sache eines Ehepartners oder Verwandten verhandelt wird).

### ■ Beratungsgeheimnis

Ehrenamtliche Richter sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit zu schweigen (§ 45 Abs. 1, § 43 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG –).

### ■ Vereidigung

Ehrenamtliche Richter werden vor ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Ehrenamtliche Richter im Land Bremen leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen:

*„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“*

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber werden die ehrenamtlichen Richter vor der Eidesleistung belehrt. Wer den Eid leistet, soll dabei die rechte Hand erheben.

Geben ehrenamtliche Richter an, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen, so sprechen sie die Worte:

*„Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“*

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

Geben ehrenamtliche Richter an, dass sie als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wollen, so können sie diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen (§ 45 DRiG).



## ■ Pflicht zur Ausübung des Amtes

Wird ein ehrenamtlicher Richter zur mündlichen Verhandlung geladen, muss er dieser Pflicht nachkommen. Von einem bestimmten Verhandlungstag kann er sich befreien lassen, wenn er durch unabwendbare Umstände (z.B. Krankheit, Urlaub oder unvermeidbare und vorrangige berufliche Pflichten) an der Teilnahme gehindert oder ihm das Erscheinen nicht zumutbar ist. Bei Verhinderung ist es unerlässlich, dass der verhinderte ehrenamtliche Richter nach Erhalt der Ladung die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts oder Oberverwaltungsgerichts umgehend schriftlich unter Angabe der Gründe verständigt. Bei kurzfristiger Verhinderung ist dies darüber hinaus sofort vorab telefonisch mitzuteilen.

## Folgen unentschuldigter Verspätens oder Fernbleibens

Erscheint der ehrenamtliche Richter unentschuldigt verspätet oder gar nicht zur Hauptverhandlung, so wird gegen ihn ein Ordnungsgeld verhängt. Gleichzeitig hat er die Kosten zu tragen, die durch sein Ausbleiben entstanden sind. Der ehrenamtliche Richter kann sich aber noch nachträglich entschuldigen.

## Schutz am Arbeitsplatz

Ehrenamtliche Richter dürfen durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes nicht benachteiligt werden. Durch §45 Abs. 1a DRiG ist es untersagt, einem ehrenamtlichen Richter wegen der Übernahme oder Ausübung seines Amtes zu kündigen oder ihn in seinem Arbeitsverhältnis zu benachteiligen. Ebenso muss der ehrenamtliche Richter von der Arbeit freigestellt werden, wenn er zur mündlichen Verhandlung herangezogen wird. Auch ein mehrtägiger Einsatz des ehrenamtlichen Richters berechtigt den Arbeitgeber nicht, ihm die Freistellung zu verweigern. Nur wenn ein unabwendbarer schwerer wirtschaftlicher Nachteil entsteht, kann sich der ehrenamtli-

che Richter von der Sitzung freistellen lassen. Der Arbeitgeber darf auch nicht verlangen, dass der ehrenamtliche Richter für die Sitzung einen Urlaubstag nimmt oder als Teilzeitbeschäftigter den Sitzungstag an einem freien Arbeitstag nachholt.

## Entschädigung und Versicherungsschutz

Verdienstausschlag erhalten ehrenamtliche Richterinnen und Richter einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge ersetzt, allerdings grundsätzlich nur bis zu einem Höchstbetrag von 24 Euro je Stunde. Außerdem bekommen sie eine Entschädigung für ihre Zeitversäumnis in Höhe von derzeit sechs Euro pro Stunde. Schließlich können sie Entschädigung für besonderen Aufwand (z.B. Babysitter, Vertretungen, notwendige Begleitung) und Ersatz der entstandenen Fahrtkosten verlangen. Dies gilt sowohl für die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung als auch für die Beratungen außerhalb der Verhandlung. Die Entschädigungsansprüche für ehrenamtliche Richter richten sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei dem Gericht, bei dem der ehrenamtliche Richter mitgewirkt hat, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt grundsätzlich mit Beendigung der Amtsperiode, jedoch nicht vor dem Ende der Amtstätigkeit und kann auf begründeten Antrag verlängert werden. Die Entschädigungsleistungen sind unter Umständen einkommenssteuerpflichtig.

Mit der Ausübung des Ehrenamtes ist darüber hinaus ein Unfallversicherungsschutz wie bei Arbeitsunfällen verbunden.

Über Einzelheiten möglicher sozialversicherungsrechtlicher Folgen einer Unterbrechung der beruflichen Beschäftigung durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit werden die Sozialversicherungsträger, also die jeweiligen Träger der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherung, Auskunft geben können.

## VORZEITIGE BEENDIGUNG DES EHRENAMTES

Vor Ablauf der Wahlperiode sind ehrenamtliche Richter nur dann von ihrem Amt zu entbinden, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Voraussetzungen für ihre Wahl nachträglich wegfallen. Diese Voraussetzungen sind:

### Ausschluss vom Ehrenamt (§ 21 VwGO)

Vom Amt ausgeschlossen ist:

- wer infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht mehr besitzt
- wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu mehr als sechs Monaten Strafe verurteilt wurde
- gegen wen eine Anklage erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes zur Folge haben kann
- wer vom Wahlrecht in Bremen ausgeschlossen ist

Darüber hinaus soll ausgeschlossen sein, wer in Vermögensverfall geraten ist.

### Hinderungsgründe (§ 22 VwGO)

Gehindert an der Berufung zum ehrenamtlichen Richter sind:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundes- oder einer Landesregierung
- Richter, Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen (z.B. Gewerkschaftsvertreter)

### Ablehnungsgründe (§ 23 VwGO)

Das Ehrenamt dürfen ablehnen

- Geistliche und Religionsdiener
- Schöffen und andere ehrenamtliche Richter
- Personen, die bereits zwei Amtsperioden lang ehrenamtliche Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit waren
- Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen
- Apothekenleiter, die keine weiteren Apotheker beschäftigen
- Personen, die die Regelaltersgrenze des sechsten Sozialgesetzbuches (67 Jahre) erreicht haben

Bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes erfolgt eine Entbindung nur auf Antrag des ehrenamtlichen Richters.

### Weitere Entbindungsgründe (§ 24 VwGO)

Eine Entbindung des ehrenamtlichen Richters findet außerdem statt, wenn er

- kein Deutscher (mehr) ist
- seine Amtspflichten gröblich verletzt hat (z.B. durch wahrheitswidrige Angaben bei der Bemessung seiner Entschädigung; wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen; das Eintreten für verfassungsfeindliche Ziele)
- nicht mehr die geistigen oder körperlichen Fähigkeiten zu Ausübung des Amtes besitzt
- auf Antrag, wenn er aus dem Gerichtsbezirk wegzieht
- auf Antrag, wenn er einen besonderen Härtefall (z.B. Krankheiten, deren Dauer nicht abgeschätzt werden kann; Verhinderung durch Wehrübung und Katastropheneinsatz; berufliche Umstände begründen nur in Ausnahmefällen eine Entbindung vom Amt) geltend macht.

Ehrenamtliche Richter, bei denen einer der vorstehend aufgeführten Gründe vorliegt, haben dies dem Gericht anzuzeigen. Ebenso ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald etwa nachträglich einer dieser Gründe eintritt.

## AUFBAU UND AUFGABEN DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

Die Verwaltungsgerichte sind für alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art zuständig, sofern diese nicht durch Bundesgesetz ausdrücklich einem anderen Fachgericht zur Entscheidung zugewiesen sind. Die klassischen Gebiete der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind insbesondere das Baurecht, Straßenrecht, Umweltrecht, Beamtenrecht, Kommunalrecht, Polizeirecht, Ausländer- und Asylrecht, Schul- und Hochschulrecht, Wasserrecht und Streitigkeiten um kommunale Abgaben.

Die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut: In den Bundesländern gibt es Verwaltungsgerichte und je ein Oberverwaltungsgericht oder einen Verwaltungsgerichtshof, auf Bundesebene das Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig.

In Bremen gibt es ein Verwaltungsgericht, das als Gericht erster Instanz örtlich zuständig ist für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten aus Bremen und Bremerhaven. Das Verwaltungsgericht setzt sich aus einzelnen Spruchkörpern, den Kammern, zusammen. Jede Kammer entscheidet in der Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung, bei Gerichtsbescheiden und wenn der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen wurde, wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit. Dasselbe gilt, wenn sich die Beteiligten mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden oder den bestellten Berichterstatter einverstanden erklärt haben.

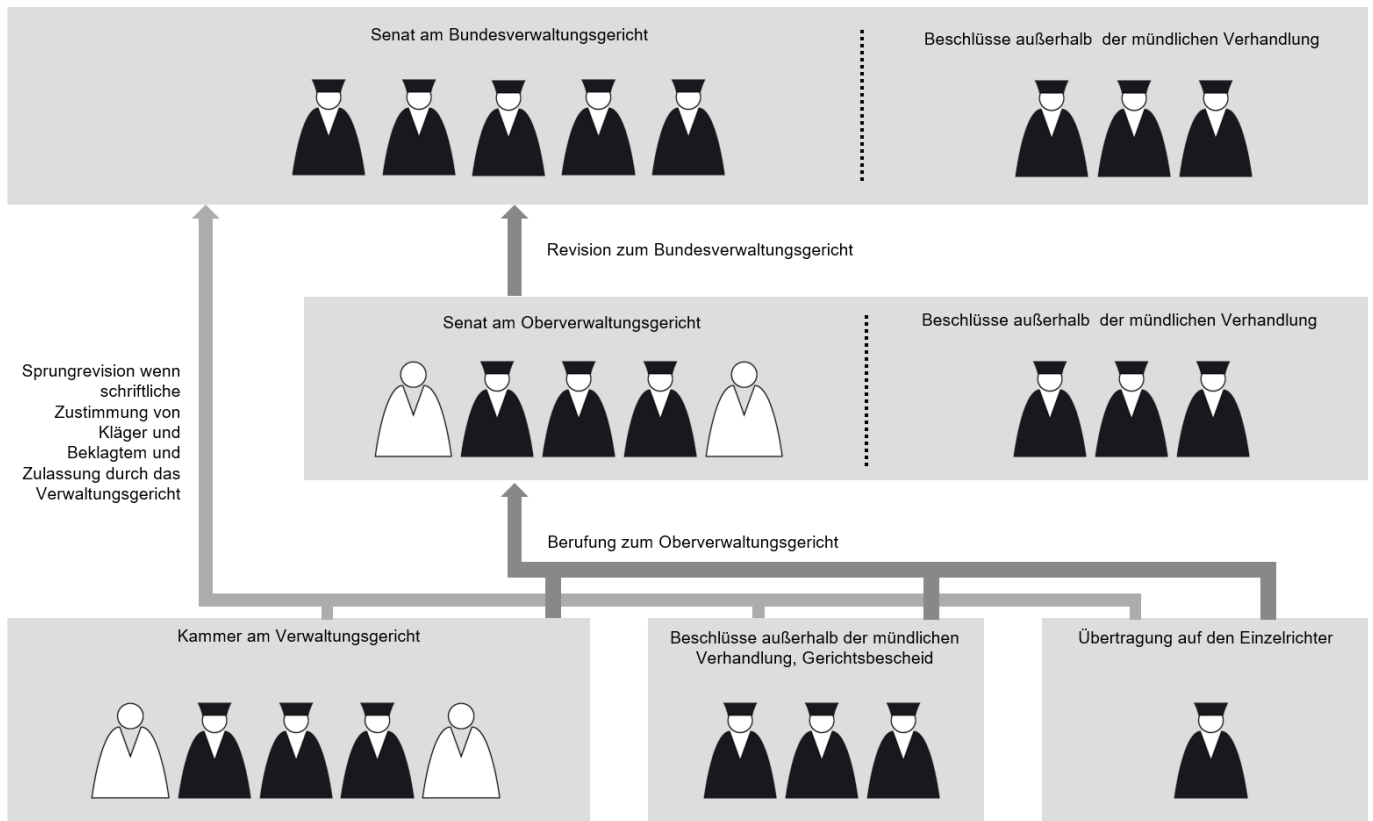
In zweiter Instanz entscheidet das Oberverwaltungsgericht, das seinen Sitz ebenfalls in Bremen hat, über Berufungen gegen Urteile und Gerichtsbescheide des Verwaltungsgerichts sowie über Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts. Ein Berufungsverfahren findet nur statt, wenn entweder das Verwaltungsgericht oder das Oberverwaltungsgericht die Berufung zugelassen hat.

Für eine Reihe von Verfahren ist das Oberverwaltungsgericht auch in erster Instanz zuständig, z.B. für Streitigkeiten über Planfeststellungsbeschlüsse betreffend den Bau von Eisenbahnstrecken, Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen, Anlagen nach dem Atomgesetz, das Anlegen und den Betrieb von Verkehrsflughäfen. Schließlich entscheidet das Oberverwaltungsgericht in sog. Normenkontrollverfahren, in denen z.B. Bebauungspläne, Beitragssatzungen, Polizeiverordnungen oder Natur- und Landschaftsschutzverordnungen überprüft werden. Die Senate des Oberverwaltungsgerichts bestehen aus jeweils drei Berufsrichtern. Anders als z.B. in Bayern und Baden-Württemberg wirken in Bremen ehrenamtliche Richter auch an den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts mit.

Gegen Urteile des Oberverwaltungsgerichts steht den Beteiligten unter bestimmten – in der Verwaltungsgerichtsordnung näher bezeichneten – Voraussetzungen die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu. Dessen Revisionsenate entscheiden in der Besetzung mit fünf Berufsrichtern, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung in der Besetzung mit drei Berufsrichtern. Beim Bundesverwaltungsgericht wirken ehrenamtliche Richter nur in Disziplinarsachen mit.

Der Gerichtsaufbau wird anhand der nachfolgenden Grafik (S. 10) verdeutlicht.





## ABLAUF DES VERWALTUNGS-GERICHTLICHEN VERFAHRENS

Da der Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung erledigt werden soll, muss die Sache vom Gericht entsprechend vorbereitet werden. Somit beginnt nach dem Eingang der Sache der Vorsitzende oder der nach der internen Geschäftsverteilung des Spruchkörpers hierfür zuständige Richter (Berichterstatter) mit den erforderlichen Ermittlungen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen aufzuklären. Das Verwaltungsgericht hat den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, wobei es auf den Inhalt der Behördenakten und den Vortrag der Beteiligten zurückgreifen kann. Allerdings ist das Verwaltungsgericht weder an das Vorbringen noch an die Beweisanträge der Beteiligten gebunden. Anders als im Zivilprozess kann und muss das Verwaltungsgericht daher auch bei übereinstimmendem Parteivorbringen über entscheidungserhebliche Umstände Beweis erheben, wenn diese Umstände vom Gericht als zweifelhaft und klärungsbedürftig beurteilt werden.

Den Beteiligten wird gegebenenfalls schon vor der mündlichen Verhandlung aufgegeben, ihre vorbereitenden Schriftsätze, insbesondere also die Klageschrift und die Erwiderungsschrift des Beklagten, näher zu erläutern und lückenhafte Angaben zum Sachverhalt zu ergänzen. Außerdem fordert das Gericht routinemäßig bei der zuständigen Behörde die einschlägigen Akten an. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung kann das Gericht den Beteiligten außerdem die Vorlage bestimmter Urkunden aufgeben und auch Akten anderer, am Verfahren nicht unmittelbar beteiligter Behörden beziehen.

Ergibt sich bei der Vorbereitung, dass der Streit die rechtlichen Interessen eines Dritten berührt, so kann das Gericht diesen durch Beschluss beiladen. Ist der Dritte an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt, dass die zu treffende Entscheidung zwangsläufig auch in seine Rechte eingreift, so ist das Gericht zur Beiladung verpflichtet. Insbesondere im Baurecht kann die Beiladung eines betroffenen Nachbarn erforderlich sein.



Zeigt sich bei der Vorbereitung der Streitsache, dass entscheidungserhebliche Tatsachen zwischen den Beteiligten umstritten oder sonst klärungsbedürftig sind, muss das Gericht eine entsprechende Beweiserhebung anordnen. Hierbei kann es sich um die Vernehmung von Zeugen, die Einholung von Sachverständigengutachten, die Einsichtnahme in bestimmte Urkunden oder eine Ortsbesichtigung handeln. Der Beweis wird regelmäßig in der mündlichen Verhandlung durch das gesamte Gericht erhoben.

## DIE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und auch geschlossen. Nach dem Aufruf der Sache trägt entweder der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Dieser Sachbericht ist eine wichtige Grundlage der richterlichen Meinungsbildung. Er enthält eine kurze Darstellung des Sachverhalts, die insbesondere dazu dient, die bisher mit der Sache nicht befassten ehrenamtlichen Richter mit den für die Entscheidung wesentlichen Umständen vertraut zu machen. Gleichzeitig können die übrigen Beteiligten bei dieser Gelegenheit feststellen, ob das Gericht alle nach ihrer Auffassung bedeutsamen Tatsachen bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung berücksichtigt hat. Im Anschluss an den Sachbericht wird die Streitsache mit den Beteiligten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erörtert. Dabei können alle Mitglieder des Gerichts, also auch die ehrenamtlichen Richter, den Beteiligten sachbezogene Fragen stellen. Etwaige Unklarheiten des Sachverhalts können auf diese Weise angesprochen und ausgeräumt werden. Bei derartigen Fragen und sonstigen Äußerungen während des Rechtsgesprächs sollten die Richter darauf achten, nicht die Besorgnis der Befangenheit entstehen zu lassen. Es sollte daher jede Schärfe und Polemik vermieden werden. Ganz generell sollte der Richter alle Äußerungen unterlassen, mit denen den Beteiligten der Eindruck vermittelt wird, er sei in der Sache bereits festgelegt und nicht mehr

bereit, die von den Beteiligten vorgebrachten Argumente in seine Überlegungen einzubeziehen.

Gelingt eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits nicht, stellen die Beteiligten förmlich ihre Anträge und begründen sie gegebenenfalls nochmals im Zusammenhang.

Wenn das Gericht keine Fragen mehr hat und keiner der Beteiligten mehr das Wort wünscht, wird die mündliche Verhandlung geschlossen. Danach zieht sich das Gericht zur Beratung zurück. Dabei dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die dem Spruchkörper zur Ausbildung zugewiesenen Rechtsreferendare anwesend sein.



## Beratung

Auf der gemeinsamen Beratung liegt der eigentliche Schwerpunkt der Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter. Der Vorsitzende leitet die Beratung und ist auch für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses zuständig. Die Beratung beginnt regelmäßig mit einem begründeten Entscheidungsvorschlag des Berichterstatters. Darauf folgt die Aussprache, in der sich die übrigen Mitglieder des Gerichts mit dem Vorschlag auseinandersetzen und etwaige Zweifel oder Bedenken äußern. Da auch die juristisch nicht geschulten ehrenamtlichen Richter ihr Abstimmungsverhalten an Gesetz und Recht auszurichten haben, sind

sie darauf angewiesen, dass die Berufsrichter ihnen die für den Streitfall relevanten Rechtsnormen benennen und erläutern. Ehrenamtliche Richter dürfen und sollten dabei Fragen stellen, um die von den Berufsrichtern gegebenen Erklärungen selbst nachvollziehen zu können. Auf diese Weise versetzen sie sich in die Lage, eine eigene, durchaus auch kritische Meinung zu dem Entscheidungsvorschlag des Berichterstatters zu bilden.

Am Ende der Beratung stimmt das Gericht in folgender Reihenfolge ab: Zuerst der Berichterstatter, dann die ehrenamtlichen Richter (wobei der jüngere vor dem älteren abstimmt) anschließend der zweite Berufsrichter und zuletzt der Vorsitzende. Diese Reihenfolge soll einer Beeinflussung jüngerer bzw. weniger erfahrener Richterinnen und Richter durch ältere Mitglieder des Gerichts vorbeugen.

Ist die Sache umfangreich und sind mehrere Rechtsfragen problematisch, so kann es sinnvoll sein, über einzelne Fragen getrennt zu beraten und abzustimmen. Punkte, über die bereits abgestimmt wurde, können aber später noch einmal aufgegriffen werden. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ebenso wenig darf ein Richter die Abstimmung über eine Frage deshalb verweigern, weil er bei einer vorangegangenen Frage überstimmt worden ist. Denn nur auf diese Weise bleibt die vom Gesetz beabsichtigte ungerade Anzahl von Richterstimmen gewährleistet. Das Gericht entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Ein Entscheidungsvorschlag ist daher nur angenommen, wenn ihm mindestens drei der fünf Richter zugestimmt haben.

Die Beratung ist geheim. Dies bedeutet, dass auch die ehrenamtlichen Richter über den Verlauf der Beratung und der Abstimmung Außenstehenden gegenüber Stillschweigen zu bewahren haben. Diese Regelung soll die Unabhängigkeit der Richter schützen, eine offene Beratung gewährleisten und die Überzeugungskraft der getroffenen Entscheidung wahren.

## Urteilsverkündung

Hat das Gericht seine Beratung abgeschlossen und eine Entscheidung in der Sache getroffen, so wird das Urteil verkündet. Das Gericht kann sich auch darauf beschränken, das Urteil statt einer Verkündung den Beteiligten zuzustellen. Bei der Abfassung der schriftlichen Entscheidungsgründe wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit. Das mit Gründen versehene Urteil wird von ihnen auch nicht unterschrieben.

## Besondere Verfahrensbeendigungen

Nicht jeder Rechtsstreit endet mit einem Urteil. Zahlreiche Verfahren erledigen sich dadurch, dass sich die Beteiligten auf einen vom Gericht vorgeschlagenen Vergleich einigen. Häufig erklären die Beteiligten einen Rechtsstreit auch wegen neu eingetretener Umstände wie z.B. einer Gesetzesänderung oder im Hinblick auf die Erörterung in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend für erledigt. Das Gericht muss dann nur noch über die Kosten des Verfahrens entscheiden. Dasselbe gilt, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt.



## HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Im Folgenden sollen die am häufigsten von ehrenamtlichen Richtern gestellten Fragen beantwortet werden.

### ■ Gibt es eine Kleiderordnung für ehrenamtliche Richter?

Nein. Ein ehrenamtlicher Richter sollte sich dennoch möglichst angemessen kleiden (z.B. keine kurze Hose, keine tief ausgeschnittenen Oberteile). Ob er aber im Anzug oder im Pullover erscheint, ist dem ehrenamtlichen Richter überlassen.

### ■ Welcher Zeitaufwand ist mit der Ausübung des Amtes verbunden?

Ehrenamtliche Richter sollen nicht mehr als zwölf Mal im Jahr zu Sitzungen herangezogen werden. Jedoch ist die Zahl der Sitzungstage, zu denen eine ehrenamtliche Richterin bzw. ein ehrenamtlicher Richter tatsächlich herangezogen wird, häufig deutlich geringer. Eine Sitzung kann aber Fortsetzungstermine haben, an denen der ehrenamtliche Richter teilnehmen muss, da das Gericht von Anfang bis Ende grundsätzlich in unveränderter Besetzung tagen muss.

### ■ Kann ein ehrenamtlicher Richter den Eid, egal in welcher Form, verweigern?

Die Vereidigung des ehrenamtlichen Richters ist eine notwendige Voraussetzung, den Dienst ausüben zu können. Ein ehrenamtlicher Richter, der sich weigert, den Eid oder eine ihm gleichgestellte Beteuerungsformel zu leisten, wird so behandelt, als ob er nicht zur Sitzung erschienen wäre. Er kann dann mit einem Ordnungsgeld belegt werden und hat die Kosten zu tragen, die durch seine Weigerung entstanden sind.

### ■ Wenn ein ehrenamtlicher Richter an einem Urteil mitwirkt, das sich in der Rechtsmittelinstanz als falsch erweist und dem Angeklagten hierdurch ein finanzieller Verlust entsteht – haftet er dann für den entstandenen Schaden?

Nein. Ehrenamtliche Richter genießen ebenso wie die Berufsrichter das sogenannte Spruchrichterprivileg nach § 839 Abs. 2 BGB. Das bedeutet, dass ein Richter selbst dann, wenn das Urteil auf einer Amtspflichtverletzung beruht, nur zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn es sich dabei um eine Straftat handelt, z.B. um eine Rechtsbeugung nach § 339 StGB, die ein (ehrenamtlicher) Richter dann begeht, wenn er vorsätzlich zugunsten oder zum Nachteil des Angeklagten das Recht verletzt.

### ■ Muss ein ehrenamtlicher Richter ein ärztliches Attest beibringen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen nicht an einer Hauptverhandlung teilnehmen kann?

Das Verlangen eines Vorsitzenden, eine Krankheit notfalls nachzuweisen, bedeutet kein Misstrauen gegenüber den Angaben des ehrenamtlichen Richters. Er ist vielmehr dazu verpflichtet. Ehrenamtliche Richter können von der Pflicht zur Teilnahme an der Sitzung entbunden werden, wenn ihnen das Erscheinen unmöglich (z.B. bei bettlägeriger Erkrankung) oder unzumutbar (z.B. bei Gefährdung eines Kurerfolges) ist.

### ■ Kann der Arbeitgeber für den ehrenamtlichen Richter beantragen, ihn von einer Sitzung zu befreien?

Nein. Der Antrag auf eine Befreiung von der Sitzung setzt eine selbstständige Prüfung des ehrenamtlichen Richters voraus, ob er sich entbinden lassen will und kann. Dies muss in einem eigenen Antrag gegenüber dem Gericht, von der Dienstleistung befreit zu werden, zum Ausdruck kommen.

■ **Wird die Entschädigung für Haushaltsführung nur an Personen gezahlt, die als Hausfrau oder -mann über keine weiteren Einkünfte verfügen?**

Nach § 17 JVEG kommt es nur darauf an, ob der ehrenamtliche Richter a) nicht berufstätig oder teilzeitbeschäftigt ist und außerhalb der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen wird und b) einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt. Berufstätig im Sinne dieses Gesetzes sind auch Rentner, Pensionäre oder Arbeitslose, denn sie erhalten Bezüge aus (früherer) Berufstätigkeit. Keine Rolle spielen Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Grundbesitz, wenn diese Einkünfte nicht aus einer Berufsausübung stammen.

■ **Bekommt ein ehrenamtlicher Richter, der während seiner Sitzungstätigkeit eine Aufsicht für sein Kind benötigt, die Aufwendungen für einen Babysitter ersetzt?**

Aufwendungen für einen Babysitter können als sonstige Aufwendungen gemäß § 7 Abs. 1 JVEG ersetzt werden. Es werden alle Aufwendungen ersetzt, die notwendig sind. Nicht notwendig sind Aufwendungen, die unentgeltlich erbracht werden müssen, etwa, weil ein Familienmitglied zu der Leistung rechtlich verpflichtet ist. Das ist z.B. dann der Fall, wenn der Ehepartner während der Sitzung zu Hause ist und auf das Kind aufpassen kann. Bezahlt werden kann dem Babysitter das „übliche“ Entgelt.

■ **Muss der Arbeitgeber den ehrenamtlichen Richter für die Gerichtstermine freistellen? Wie kann sich der ehrenamtliche Richter vor Nachteilen schützen?**

Ein Arbeitgeber ist verpflichtet, den ehrenamtlichen Richter für seine Sitzungstätigkeit freizustellen, es sei denn, unüberwindliche Schwierigkeiten mit schweren wirtschaftlichen Folgen für den Betrieb stehen einem Einsatz entgegen. Wird ein ehrenamtlicher Richter von seinem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten an der Ausübung seines Amtes behindert oder werden ihm Nachteile zugefügt, so macht sich der Handelnde gegebenenfalls strafbar. Auch die Arbeitsgerichte

kann der ehrenamtliche Richter wegen beruflich erlittener Nachteile um Schutz anrufen. Kündigungen wegen der Amtstätigkeit oder Abmahnungen sind auf alle Fälle rechtswidrig und werden von den Arbeitsgerichten aufgehoben. Das schützt den ehrenamtlichen Richter allerdings nicht davor, dass auch vorgeschobene Gründe geltend gemacht werden. Befürchtet er Nachteile, kann er konkret Folgendes tun:

- Zunächst sollte er das Gespräch mit dem Arbeitgeber suchen und ihm die Tätigkeit des ehrenamtlichen Richters erläutern.
- Wenn dies nichts fruchtet, sollte der ehrenamtliche Richter mit seinem Vorsitzenden darüber sprechen, damit dieser oder der Gerichtspräsident bei dem Arbeitgeber das nötige Verständnis einwirbt.
- In letzter Konsequenz muss er den Schutz der Arbeitsgerichte oder der Strafverfolgungsbehörden in Anspruch nehmen, wenn er in seiner Tätigkeit konkret behindert oder benachteiligt wird.

■ **Welche Möglichkeiten der Arbeitsbefreiung hat ein ehrenamtlicher Richter, der zur Nachtschicht eingesetzt ist?**

Soweit die Schicht vor der Sitzung liegt, hat der ehrenamtliche Richter die Pflicht, körperlich wie geistig frisch zur Verhandlung zu erscheinen. Er hat dann das Recht, die Schicht so rechtzeitig zu beenden, dass er ausgeruht bei Gericht erscheinen kann. Für die versäumten Stunden erhält er Entschädigung für Verdienstausschlag. Komplizierter ist die Frage, wenn sich die Schicht an die Verhandlung anschließt. Die einschlägigen Arbeitsschutzgesetze und tarifvertraglichen Bestimmungen sehen nur eine Begrenzung von Arbeitszeit vor; die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter ist aber keine Arbeitszeit. Es ist aber keinem ehrenamtlichen Richter zuzumuten, im Anschluss an eine Hauptverhandlung von acht oder zehn Stunden eine komplette Spätschicht abzuleisten. Hier sollte eine Einigung mit dem Arbeitgeber herbeigeführt werden. Der Stundenausfall ist dann vom Gericht zu entschädigen. Keinesfalls kann der Arbeitgeber den ehrenamtlichen Richter dazu zwin-



gen, die Arbeit so umzuorganisieren, dass die Sitzung in eine arbeitsfreie Zeit fällt.

■ **Kann ein Arbeitgeber einen ehrenamtlichen Richter, der teilzeitbeschäftigt ist, zwingen, einen Urlaubstag zu nehmen, sich einen freien Tag aus seiner Teilzeitbeschäftigung anrechnen zu lassen oder den Dienst zu tauschen, so dass die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter auf einen arbeitsfreien Tag fällt?**

Ein Arbeitgeber hat nicht das Recht, von einem ehrenamtlichen Richter zu verlangen, einen Tag Urlaub für den Sitzungsdienst zu nehmen oder einen freien Tag auf den Verhandlungstag zu legen. Der ehrenamtliche Richter hat die Pflicht, das Amt auszuüben. Daran darf er weder gehindert werden, noch dürfen ihm Nachteile aus dieser Pflicht entstehen. Das Verlangen oder die Anordnung, einen Urlaubstag zu nehmen, ist eine eindeutige Benachteiligung durch den Arbeitgeber. Er hat das Recht, den für die Zeit bei Gericht anfallenden Lohn nicht zu zahlen, wodurch der ehrenamtliche Richter einen Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalles durch die Justizkasse hat. Nimmt er stattdessen einen Urlaubstag, hat er keinen Verdienstausfall, bekommt demgemäß auch keine Erstattung, so dass ihm durch den Sitzungsdienst ein Urlaubstag verloren geht. Auch das Verlangen, an Sitzungstagen auf jeden Fall den vertraglich freien Tag zu nehmen, ist rechtswidrig. Der Gesetzgeber hat diesen Fall durch die Entschädigungsregelungen für haushaltsführende Teilzeitbeschäftigte etwas entschärft. Für die Zeit, in der ein Teilzeitbeschäftigter, der einen Haushalt für sich und mindestens eine weitere Person führt, nicht arbeitet, sondern der Hausarbeit nachgehen wollte, bekommt er die sogenannte Haushaltsführungsentschädigung nach § 17 JVEG. Diese Regelung ändert jedoch nichts daran, dass der Arbeitgeber auch in dem Fall rechtswidrig handelt, wenn er dem ehrenamtlichen Richter wegen der Dienstleistung eine Änderung des Dienstplanes aufzwingt. Der Arbeitgeber handelt in beiden Fällen rechtswidrig. Er kann sich damit wegen Nötigung nach § 240 StGB strafbar machen.

■ **Kann der Vorsitzende verlangen, dass der ehrenamtliche Richter, der eine Frage an einen Zeugen stellen will, ihm diese vorher auf einem Zettel aufschreibt und der Vorsitzende dann die Frage stellt?**

Nein. Der Vorsitzende hat zu gestatten, dass ehrenamtliche Richter Fragen an die Beteiligten, Zeugen und Sachverständige richten. Dies können sie selbst tun ohne sich die Fragen genehmigen zu lassen. Es bietet sich in schwierigen Fällen aber an, vor der Stellung brisanter, vielleicht die Befangenheit begründender Fragen den Rat des Vorsitzenden bzw. des Gerichts einzuholen.

■ **Muss man sich als ehrenamtlicher Richter nach fünf Jahren neu bewerben oder läuft die Amtszeit automatisch weiter?**

Die Amtszeit aller ehrenamtlichen Richter wird nicht automatisch verlängert. Es findet alle fünf Jahre eine komplette Neuwahl statt.

■ **Bestehen weitere Fragen?**

Diese Broschüre soll den ehrenamtlichen Richtern als Hilfe dienen, die Aufgaben ihres Amtes den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wahrzunehmen. Sie kann nicht alle Fragen beantworten. In Zweifelsfällen sollten sich ehrenamtliche Richter an den Vorsitzenden des Gerichts wenden.

## WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Bei weiterem Interesse wenden Sie sich auch an den

■ **Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter**

[www.schoeffen.de](http://www.schoeffen.de)  
[www.schoeffen.de/landesverbaende/niedersachsen-bremen.html](http://www.schoeffen.de/landesverbaende/niedersachsen-bremen.html)

oder Sie können sich auf der

■ **Internetseite der Senatorin für Justiz und Verfassung des Landes Bremen**

[www.justiz.bremen.de](http://www.justiz.bremen.de)

informieren.

Zudem wird hingewiesen auf die grundlegenden Vorschriften:

- §§ 19 – 34, 54  
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- §§ 1, 43 – 45a Deutsches Richtergesetz (DRiG),
- Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (BremAGVwGO)
- §§ 41, 42, 48 Zivilprozessordnung (ZPO)
- §§ 5 – 7, 15 – 18 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)



**Herausgeber:**

Die Senatorin für Justiz und Verfassung in Bremen  
Richtweg 16-22  
28195 Bremen  
E-Mail: [office@justiz.bremen.de](mailto:office@justiz.bremen.de)  
[www.justiz.bremen.de](http://www.justiz.bremen.de)

**Quellen:**

Vereinigung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter  
– Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen  
– Landesverband Niedersachsen/Bremen e.V.

[www.schoeffen.de](http://www.schoeffen.de)

sowie [www.vgh.bayern.de/media/verwaltungsggerichtsbarkeit/richterliches\\_ehrenamt\\_broschuere\\_bfrei3.pdf](http://www.vgh.bayern.de/media/verwaltungsggerichtsbarkeit/richterliches_ehrenamt_broschuere_bfrei3.pdf)

So weit in diesem Leitfaden ausschließlich männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

**Stand:** Februar 2020

Gestaltung: Ulrich Graf-Nottrodt | Titelfoto: © Tim Reckmann, pixelio





**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

**Senatorin für  
Justiz und Verfassung**

[www.justiz.bremen.de](http://www.justiz.bremen.de)